

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Amt: Rechtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
01 Ke

Datum
22.03.2021

ANFRAGE 0048 zur 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021

Sehr geehrter Herr Wolkenhaar,

Ihre Anfrage während der 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021 beantworte ich Ihnen als Landrat und Gesellschaftervertreter der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wie folgt:

„Warum haben nur ein Teil der Mitarbeiter der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH eine der Corona-Prämien ausgezahlt bekommen und der andere Teil nicht?“

Vorweg möchte ich anmerken, dass angesichts der vielen Corona-Patienten, die seit Monaten in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH versorgt werden und der damit verbundenen Dauerbelastung für die Mitarbeitenden, alle Beschäftigten eine Sonderzahlung vom Grunde her verdient hätten. Es muss jedoch verstanden werden, ob und unter welchen Bedingungen Corona-Prämien an Mitarbeitende hätten gezahlt werden konnten.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH führe ich erläuternd aus:

Corona-Prämie des Bundes

Der Bundesgesundheitsminister stellt 2020 für alle im Gesundheitswesen Tätigen eine sogenannte staatliche Corona-Prämie in Aussicht. Leider wurde dieses Versprechen nicht in dem Umfang seiner politischen Ankündigung umgesetzt.

Es gab nämlich lediglich nur eine Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege. Diese wurde bezogen auf unsere Altenpflegeeinrichtung „BelcantoHaus“ auch abgefordert und an die Mitarbeiter zur Auszahlung gebracht.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTFF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sofern es sich aber über die in den Medien berichtete Corona-Prämie für Pflegekräfte in den Krankenhäusern handelt, konnten die meisten Krankenhäuser, so auch wir, davon nicht profitieren und somit unseren Mitarbeitern diese Prämie auch nicht zukommen lassen. Denn die vom Bundesgesundheitsminister angekündigte Prämie für alle Pflegekräfte wurde im Nachgang an die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.05.2020 behandelten Corona-Patienten gekoppelt. Hierbei wurden auch nur die Patienten berücksichtigt, welche intensivmedizinisch betreut worden waren. Da die Fallzahlen der ersten Welle niedriger waren, gingen die meisten Kliniken, wie auch das Gesundheitszentrum, leer aus.

Wie hierzu seitens des MDR berichtet, haben diese Prämie bundesweit nur 433 Krankenhäuser von 1.600 und in Sachsen-Anhalt gerade einmal 2 Krankenhäuser bekommen.

Corona-Prämie im Rahmen der Tarifverträge

Im Herbst 2020 schlossen die Tarifparteien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften, z.B. ver.di, einen Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung. In Konsequenz daraus wurden Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet, welche insofern tarifgebunden sind, als auf das Unternehmen der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) Anwendung findet. Dies ist grundsätzlich in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH und deren Tochterunternehmen nicht der Fall.

Für das Gesundheitszentrum findet ein mit den Tarifgewerkschaften Verdi und Marburger Bund verhandelter Haustarifvertrag Anwendung. Insofern gibt es für die überwiegenden Mitarbeiter keine Anspruchsgrundlage, diese im TVöD Bereich vereinbarte Prämie im Gesundheitszentrum zur Auszahlung zu bringen. Die Haustarifregelungen sehen solche Zahlungen nicht vor.

Dennoch gibt es aufgrund von Übergangstatbeständen sowie durch die Rechtsprechung bei Tarifwechsel bzw. Tarifaustritte im Gesundheitszentrum und deren Tochterunternehmen noch eine geringe Anzahl an Mitarbeiter, für die der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) gilt. Für diese Mitarbeiter war das Unternehmen gemäß den tariflichen Bestimmungen verpflichtet, diese Sonderzahlung umzusetzen.

Von über 900 Beschäftigten im Gesundheitszentrum und der Tochtergesellschaften haben somit 78 Mitarbeiter die tarifliche Corona-Prämie ausbezahlt bekommen.

Übertarifliche Sonderzahlung und Rettungsschirme der Bundesregierung

Bezogen auf den Anwendungsspielraum für die Auszahlung einer Corona-Prämie käme somit nur eine übertarifliche Auszahlung in Betracht, welche der Aufsichtsrat zu entscheiden hätte. Hierzu müssten aber die finanziellen Spielräume gegeben sein, da in Abweichung von der Corona-Prämie des Bundes eine außerhalb obiger Rahmenbedingung stehende Zahlung aus den Eigenmitteln der Gesellschaft getragen werden müsste. Dieser Handlungsrahmen ist aber aktuell nicht gegeben.

Die Corona-Situation führt in allen Krankenhäusern zu Belegungsrückgängen und Erlösausfällen. Zwar versprach der Bundesgesundheitsminister, dass kein Krankenhaus wegen Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten soll. Wie schwer es sein wird, dieses Versprechen einzulösen, zeigt der Blick auf die von der Bundesregierung gespannten Rettungsschirme. Bis zum 30.09.2020 wurde die Liquidität der Kliniken gesichert und die Erlösausfälle infolge der Verschiebung planbarer Eingriffe und der Schaffung zusätzlicher Intensivbetten konnten bestmöglich aufgefangen werden.

Ab dem 01.10.2020 wurden die Krankenhäuser trotz 2. Pandemiewelle und erheblich steigender Corona Patienten ohne Rettungsschirm stehen gelassen.

Ausgleichszahlungen des zweiten Rettungsschirms, der bis 11. April 2021 gelten soll, wurden dagegen an Bedingungen geknüpft.

Kliniken in Regionen mit einer bestimmten Inzidenzzahl erhalten eine Leerstandsvergütung. Diese Leerstandsvergütung konnte das Gesundheitszentrum erstmals ab Ende Dezember 2020 inzidenzbedingt beantragen. In Abweichung vom Rettungsschirm 1.0. konnte aber die Höhe der Leerstandsvergütung im Rahmen des Zweiten Rettungsschirmes die tatsächlichen Erlösausfälle nicht ausgleichen.

Somit muss neben der Leerstandsvergütung das Unternehmen jeden Monat aus der eigenen Liquidität Mittel zur Verfügung stellen, um die Kosten tragen zu können. Davon, dass die Kliniken durch die Corona-Krise und die Behandlung der Patienten keinen wirtschaftlichen Nachteil erhalten sollen, sind wir aktuell weit entfernt.

Infolgedessen bleibt die Finanzlage schwierig und die Liquidität im Blick zu behalten.

Es ist daher aktuell kaum möglich, Corona-Sonderzahlungen aus Eigenmitteln des Gesundheitszentrums an die Mitarbeitenden ausschütten zu können.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

U. Schulze
Landrat

